

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule
der Gemeinde Badenweiler

in der Fassung vom 25.07.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 17.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Badenweiler betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindertageseinrichtungen und der Betreuung in der verlässlichen Grundschule (nachfolgend „Einrichtungen“) der Gemeinde werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind (er) in den Einrichtungen der Gemeinde Badenweiler betreuen lassen.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für jedes angemeldete Kind erhoben.
Die Gebühren pro Kindergarten-/Schuljahr werden verteilt auf 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

Monatliche Gebühren für die Betreuung in Kindergartengruppen ab dem 01.09.2022:

	VÖ-Gruppe 32,5 Std. wtl. Betreuung	Ganztagesgruppe 42,5 Std. wtl. Betreuung
Beitrag 1. Kind	145,00 €	230,00 €
Geschwisterkind	115,00 €	180,00 €

Monatliche Gebühren für die Kleinkindbetreuung ab dem 01.09.2022:**a.) Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)**

	5 Tage/Woche 32,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
Beitrag 1. Kind	350,00 €	210,00 €	140,00 €
Geschwisterkind	310,00 €	186,00 €	124,00 €

b.) Ganztagesgruppe (42,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 42,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo.-Mi. 27 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Do.- und Fr. 15,5 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo. u. Di.) 18 Std. wöchentlich	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mi. – Fr. 24,5 Std. wöchentlich
Beitrag 1. Kind	440,00 €	280,00 €	160,00 €	186,00 €	254,00 €
Geschwisterkind	395,00 €	251,00 €	144,00 €	167,00 €	228,00 €

Monatliche Gebühren für die Betreuung in Kindergartengruppen ab dem 01.09.2023:

	VÖ-Gruppe 32,5 Std. wtl. Betreuung	Ganztagesgruppe 42,5 Std. wtl. Betreuung
Beitrag 1. Kind	170,00 €	260,00 €
Geschwisterkind	140,00 €	210,00 €

Monatliche Gebühren für die Kleinkindbetreuung ab dem 01.09.2023:**a.) Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)**

	5 Tage/Woche 32,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
Beitrag 1. Kind	380,00 €	228,00 €	152,00 €
Geschwisterkind	340,00 €	204,00 €	136,00 €

b.) Ganztagesgruppe (42,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 42,5 Std. wtl. Betreuung	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo.-Mi. 27 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Do.- und Fr. 15,5 Std. wöchentlich	2 Tage/Woche (Sharingplatz Mo. u. Di.) 18 Std. wöchentlich	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mi. – Fr. 24,5 Std. wöchentlich
Beitrag 1. Kind	470,00 €	299,00 €	171,00 €	199,00 €	271,00 €
Geschwisterkind	425,00 €	270,00 €	155,00 €	180,00 €	245,00 €

- (3) Der Anspruch auf Reduzierung der Kindergartengebühr für das 2. Kind einer Familie ist gegeben, sofern beide Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen.
Für das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen, wird keine Gebühr erhoben. Der jeweils günstigste Elternbeitrag entfällt.
- (4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Jobcenter beantragt werden.
- (5) Für die verlässliche Grundschule und die Ferienbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuung in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) vor und nach dem Unterricht (11 Monate) je Kind Wird die Betreuung mit anschließender angebotsorientierter Ganztagesesschule in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr für die verlässliche Grundschule um 50 %	60,00 €
Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung in der Grundschule und in den Kindertageseinrichtungen (nur ab 3 Jahren) je Kind	70,00 €

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus zum Ersten des Monats zur Zahlung fällig und bis spätestens zum Dritten des Monats auf ein Konto der Gemeinde Badenweiler zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in den die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler vom 17.12.2018 außer Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
